



GÖD



Standes- und
Personalvertretung
Tirol

ZAPV
S
tirol

RUNDSCHREIBEN

der Standes- und Personalvertretung

Schulische Tagesbetreuung – Auszahlung einer Prämie Schuljahr 2020/21



Für LRin DRin Beate Palfrader ist es wichtig, ein Signal in Richtung der Lehrerschaft zu setzen, die sich auch oder ganz besonders im Corona-Jahr in der schulischen Tagesbetreuung eingebracht haben. Aus diesem Grund erhält jede Lehrperson, die sich dazu bereit erklärt hat, sich im Bereich der schulischen Tagesbetreuung zu engagieren, auch dieses Schuljahr wieder eine Prämie.

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Ausmaß der in der schulischen Tagesbetreuung gehaltenen Stunden (stunden- und tagesgenau berechnet):

Prämie: 180,- Euro je gehaltener, halbwertiger Stunde (ILZ und FZB Stunden)

Auszahlung: August 2021

Erhebung der Vordienstzeiten und amtswegige Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung

Anlässlich der Urteile des EuGH vom 8. Mai 2019 wurde die Anrechnung der Vordienstzeiten unionsrechtskonform umgesetzt. Es wird für den Großteil der Bediensteten eine amtswegige Neufestsetzung der Vordienstzeiten ab dem 14. Geburtstag vorgenommen.



Das hat mit dem Zeitpunkt einer etwaigen Ruhestandsversetzung **NICHTS** zu tun. Vielmehr geht es um die Einreihung in das Gehaltsschema (Gehaltsstufe)!

Durch diese Reform soll eine durch die damalige Rechtslage möglicherweise bewirkte Diskriminierung aufgrund des Alters beseitigt werden. Die Dienstbehörde hat daher die besoldungsrechtliche Stellung von Amts wegen bescheidmässig neu festzusetzen.

Kolleginnen/Kollegen die ab 2010 in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen wurden (Diensteintritt ab 2005), sind von dieser Maßnahme **NICHT** betroffen!

Die von der angesprochenen Dienstrechtsnovelle betroffenen Kolleginnen und Kollegen erhalten ein Schreiben der Bildungsdirektion, in dem das vorläufige

INHALT:

Seite 1

- Schulleitung – Auszahlung einer Belohnung
- Erhebung der Vordienstzeiten und amtswegige Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung

Seite 2

- Bundespensionskasse

Seite 3

- Steuer sparen — mit der Zukunftsvorsorge § 3 Versicherung

Seite 4

- Handysignatur und Bürgerkarte entwickeln sich ständig weiter
- Schulische Tagesbetreuung – Auszahlung einer Belohnung

Seite 5

- Elektronischer Impfpass
- Lehrer/innenkalender 2021/22

Rundschreiben 08 - 2021 vom 30. Juni 2021

Ergebnis der Neuberechnung aufgrund der Aktenlage übermittelt wird.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens werden die zwischen dem 14. und dem 18. Geburtstag liegenden Vordienstzeiten erhoben. Auf dieser Grundlage wird ein Vergleichsstichtag zum letzten Vorrückungstichtag neu ermittelt.

Binnen sechs Monaten nach Zustellung dieses Schreibens können allfällige weitere Zeiten geltend gemacht werden. Die erforderlichen Nachweise sind dem vorgefertigten Antwortschreiben beizuschließen. Wenn Sie keine Fehler erkennen, besteht für Sie grundsätzlich kein Handlungsbedarf. **Bitte melden Sie dennoch zurück, dass alles in Ordnung ist, um die Bearbeitungszeit ev. zu verkürzen!**

(Hinweis für Pensionisten/Pensionistinnen: Wenn Sie sich am 1. Mai 2016 bereits in der höchsten Gehaltsstufe befunden haben, können Sie dieses Schreiben als gegenstandslos betrachten.)

Wie gehen Sie vor, bzw. was ist zu tun?

Das Schreiben der Dienstbehörde enthält eine Tabelle mit einer Übersicht hinsichtlich der zu berücksichtigenden Vordienstzeiten. **Kontrollieren Sie diese Zeiten hinsichtlich Plausibilität.** Fehlen Zeiten, so besteht die Möglichkeit diese - unter Beifügung der erforderlichen Nachweise - geltend zu machen.

Hinweis: *sonstige Zeiten sind in den übermittelten Schreiben genau erläutert. Sonstige Zeiten bzw. Zeiten eines Arbeitsverhältnisses bei einem privaten Träger werden zur Hälfte angerechnet. Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft werden zur Gänze angerechnet. Vereinfacht gesagt entspricht nach der Besoldungsreform 2019 das Maturajahr einer Zeit im öffentlichen Dienst, weshalb es für fast alle Kolleginnen und Kollegen zu geringfügigen Verbesserungen kommen wird.

Beginn	Ende	Berücksichtigung nach § 12 GehG in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2007	Im Ausmaß von		
			J	M	T
29.10.1987	31.08.1991	Sonstige Zeit*	3	10	3
01.09.1991	28.10.1991	Abs 2 Z 6 lit a Studium höhere Schule	0	1	28
29.10.1991	30.06.1992	Abs 2 Z 6 lit a Studium höhere Schule	0	8	2
01.07.1992	30.09.1992	Sonstige Zeit*	0	3	0
01.10.1992	31.03.1993	Abs 2 Z 2 Präsenz-/Ausbildungs-/Zivildienst	0	6	0
01.04.1993	20.09.1993	Sonstige Zeit*	0	5	20
21.09.1993	19.06.1996	Abs 2 Z 7 lit a Studium Päd. Ak./Berufspraxis f. L2a2*	2	9	0
20.06.1996	02.09.1996	Sonstige Zeit*	0	2	14
03.09.1996	31.12.2007	Abs 2 Z 1 lit a Dienstverh. Gebietskörperschaft*	11	3	29

Im Hinblick auf die Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle bitten wir um Verständnis, **dass keine telefonischen Auskünfte zu den Schreiben erteilt werden können.**

Allfällige diesbezügliche Anfragen richten Sie bitte schriftlich an die Abteilung Personal Pflichtschulen (per E-Mail an office@bildung-tirol.gv.at unter Anführung der Geschäftszahl des übermittelten Schreibens).

Bundespensionskasse

Eine gute Pensionsvorsorge ruht auf verschiedenen Säulen:

Die Bundespensionskasse AG ist eine **betriebliche Pensionskasse (Zusatzpension)** im Alleineigentum des Bundes, die 1999 unter Mitwirkung der GÖD gegründet wurde. Seit vielen Jahren ist die Bundespensionskasse für **LANDESLEHRER/INNEN** zuständig.

Gültigkeit und Personenkreis (Bereich Landeslehrer/innen):

Alle Landeslehrer/innen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind.

Nach insgesamt einem ununterbrochenen Dienstjahr (= Wartefrist auf Einbeziehung) ab Beginn des Dienstverhältnisses beginnt der Dienstgeber die Beitragsleistung an die Bundespensionskasse (BPK). Die Monate **Juli und August** gelten bei Lehrer/innen **nicht als Unterbrechung.**

Beiträge des Dienstgebers:

Der **Dienstgeber** leistet aktuell einen monatlichen Beitrag in der Höhe von **0,75%** der Bemessungsgrundlage an die Bundespensionskasse. Die Bemessungsgrundlage entspricht in etwa jenen Teilen des Monatsbezuges samt Sonderzahlungen, für die Beiträge an die staatliche Pensionsvorsorge geleistet werden (pragmatisch: § 22a GehG, vertraglich: § 49 ASVG).



Beiträge der Dienstnehmer/innen = Erhöhung der Zusatzpension durch Eigenbeiträge:

Die **Dienstnehmer/innen** können **freiwillig** einen Beitrag leisten und **somit ihre Zusatzpension erhöhen**. Dieser Beitrag kann 25%, 50%, 75% oder 100% des Dienstgeberbeitrages sein.

Im Rahmen des „**Prämienmodells**“ nach § 108a EStG kann auch ein **jährlicher Beitrag von höchstens € 1.000,--** einbezahlt werden.

Sie können jederzeit mit der Leistung von Eigenbeiträgen beginnen. Eine Nachzahlung für Vorjahre ist nicht möglich. Eine Änderung in der Höhe der Eigenbeiträge ist zumindest alle zwei Jahre möglich.

Aus der Bundespensionskasse kann kein Kapital entnommen werden. Ansprüche gegenüber der Bundespensionskasse können erst bei Ende des Dienstverhältnisses zum Bund (Land) geltend gemacht werden.

Da Eigenbeiträge gefördert werden, beträgt derzeit (für 2021) die staatliche Prämie 4,25%. Die staatliche Prämie gibt es für Eigenbeiträge bis zu einer Höhe von € 1.000,-- im Jahr.



Bei Interesse das Formular „Änderung von Eigenbeiträgen an die Bundespensionskasse“ ausfüllen und beim Dienstgeber abgeben. Für die staatliche Prämie ist ein Prämienantrag gemäß § 108a EStG (Formular „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer [Lohnsteuer] gemäß § 108a Einkommensteuergesetz 1988 [EStG]“) erforderlich. Alle Formulare sind unter www.bundespensionskasse.at erhältlich.

Die Eigenbeiträge werden automatisch vom Dienstgeber von Ihren Nettobezügen abgezogen und an die Bundespensionskasse überwiesen.

Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles (Pension):

Wird das Dienstverhältnis vor Erfüllung der Voraussetzungen für eine Pensionskassenpension beendet, bleiben die Ansprüche aus Dienstgeberbeiträgen und Eigenbeiträgen erhalten (sie können nicht verfallen).

Jahresinformation:

Jährlich, etwa zur Jahresmitte, erhalten alle Anwartschaftsberechtigten von der Bundespensionskasse eine sogenannte „Jahresinformation“ über ihre Beiträge (Dienstgeber- und Eigenbeiträge) und die Kapitalentwicklung.

Servicecenter:

Traugasse 14 - 16, 1030 Wien

01/503 07 41-1990

servicecenter@bundespensionskasse.at

Steuer sparen — mit der Zukunftsvorsorge § 3 Versicherung

Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass monatlich bis zu € 25,-- des Gehalts steuerfrei bleiben, wenn dieser Betrag in eine Zukunftsvorsorge eingezahlt wird. Diese Sparform ist außerdem KESt.-frei und ermöglicht somit hohe Renditen.

Auf diese Weise werden monatlich € 25,-- angespart, obwohl man – je nach Steuerprogression - nur auf € 12,50 bis € 18,75 netto verzichtet.



Bei Interesse kontaktieren Sie Ihren **Schulbetreuer** oder **Hr. Florian Steindl** unter **050350 9046165** oder <mailto:f.steindl@wienerstaetische.at>

Handysignatur und Bürgerkarte entwickeln sich ständig weiter



Handysignatur oder Bürgerkarte sind ein wertvoller digitaler Nachweis der Identität im Netz. Sie garantieren die Echtheit der Unterschrift und ersparen viele Wege zur Behörde.

Aktivierung und Anwendung sind für fünf Jahre gültig. Die Registrierungsstellen dafür sind unter anderem die Bezirkshauptmannschaften, die Gemeinden oder die Wirtschaftskammern. Nutzer:innen von FinanzOnline können Bürgerkarte bzw. Handysignatur auch online aktivieren. Nach wenigen Tagen erhält man dann das Schreiben mit dem Freischalte-Pin für diese digitalen Dienste.

Die Liste der elektronischen Anwendungen für Handysignatur und Bürgerkarte ist umfassend. User:innen können sich bereits jetzt mehr als 100 Amtswege ersparen. Dies reicht von der Änderung des Hauptwohnsitzes, über alle Anträge rund um die Geburt eines Kindes bis zur Arbeitnehmerveranlagung oder dem Wahlkartenantrag. Das Handysignatur-Konto ist zudem ein sicherer Speicherplatz für elektronische Unterlagen. Das Unterschreiben von Verträgen und Rechnungen ist genauso möglich wie ein Blick in die elektronischen Gesundheitsakte ELGA oder der Antrag für den Grünen Pass. Der Grüne Pass ist ein europaweit gültiger Nachweis, der mittels QR-Code die 3 Gs -getestet, geimpft oder genesen-digital dokumentiert.

Für Landeslehrkräfte ist die Handysignatur spätestens am 1.1.2023 notwendig. Denn ab diesem Zeitpunkt ist das Nachlesen des Gehaltszettels nur mehr über das Portal Austria möglich.

Ich habe schon eine Handy-Signatur



Maximale Datensicherheit entsteht durch die Zwei-Faktoren-Authentifizierung. Zusätzlich zu der mit Telefonnummer und Passwort erfolgten Identifikation wird ein SMS mit einem TAN Code versandt. So ist eine missbräuchliche Verwendung bei Handysignatur und Bürgerkarte faktisch ausgeschlossen.

Diese Anwendungen werden ab Herbst zur Austria ID weiterentwickelt. Für die Austria ID benötigt man zusätzlich ein Smartphone mit Gesichtserkennung (Face ID) oder Fingerabdruck-Funktion (Touch ID).

Wer jetzt schon eine aktive Handysignatur nutzt, wird mit dem Start der ID Austria automatisch umgestellt. Ebenso erhalten österreichische Staatsbürger/innen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zukünftig mit dem Antrag auf einen Reisepass eine ID Austria, sofern dies nicht abgelehnt wird.

Auch die Nutzungsmöglichkeiten werden mit der Einführung der Austria ID erweitert. Geplant ist beispielweise die Speicherung des Führerscheins auf dem Handy.

Weitere Antworten auf Fragen rund um die Handy-Signatur finden Sie im Dossier "[Die Handy-Signatur](#)".

Elektronischer Impfnachweis

Den analogen Impfpass muss man immer mitnehmen, um den Status geimpft zu bestätigen. Damit steigt aber das Risiko den Pass zu verlieren oder zu beschädigen. Dieses Problem kann man durch den elektronischen Impfnachweis sehr leicht beseitigen.

Voraussetzung für den elektronischen Impfnachweis ist eine **digitale Handysignatur**. Wer sie noch nicht hat, kann sich diese unter <https://www.buergerkarte.at/aktivieren-handy.html> erstellen.

Die im e-Impfpass erfassten Impfungen kann die Bürgerin/der Bürger über das **ELGA-Portal** (Zugang über www.gesundheit.gv.at mit der Handysignatur) abrufen.

Tirol impft.

Der Weg zur Normalität



Am 4. Juli wird jenen Impfwilligen ein erster Impftermin angeboten werden, die bisher noch keinen Impftermin erhalten haben. Die Impfbereiten können zwischen Impfstoffen von Biontech/Pfizer, Johnson & Johnson und AstraZeneca wählen. Geimpft werde, „solange der Vorrat reicht“, heißt es beim Land.

Die Impfung ohne Voranmeldung ist am **4. Juli** in allen neun Tiroler Impfzentren (Reutte, Landeck, Imst, Telfs, Innsbruck, Kundl, Kufstein, Kitzbühel, Lienz) von **9.00 bis 18.00 Uhr** möglich.

Zur Impfung mitzubringen sind der gelbe Impfausweis (wenn vorhanden), die E-Card, ein gültiger Lichtbildausweis und der ausgefüllte Aufklärungs- und Dokumentationsbogen, der auf der Homepage von Tirolimpft.at abrufbar ist. Wer sich für den Impfstoff von Biontech/Pfizer oder AstraZeneca entscheidet, bekommt dann auch gleich einen Termin für die zweite Impfung mitgeteilt.

Tirol impft. Ohne Anmeldung. Sonntag, 4. Juli. Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Lehrer/innenkalender 2021/22

Im Anhang dieses Rundschreibens finden Sie eine Übersicht der wichtigsten Termine im Schuljahr 2021/22.

Sollte der Lehrer/innenkalender 2020/21 bis zum Herbst nicht an eurer Schule sein, bitten wir um eine kurze Rückmeldung. Wir schicken euch dann gern die gewünschte Anzahl an Kalendern zu!

Tel.: 0512-560 110 –403 goed-aps@aps-tirol.at



Wir wünschen Ihnen/euch einen schönen Sommer

Unser Büro ist auch in den Sommerferien grundsätzlich geöffnet. Allerdings haben auch wir Personalvertreter/innen Ferien. Daher ist **von 15. Juli 2020 bis 8. September 2020 nur das Sekretariat vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.**

Am Ende dieses ereignisreichen Arbeitsjahres bedanken wir uns bei allen Systempartnerinnen und Systempartnern für die gute und verlässliche Zusammenarbeit.



Wir wünschen Ihnen/euch in diesem Sommer viel Sonne, Zeit für Erholung, Zeit für Abenteuer, Zeit zum Relaxen und Abschalten. Nach einer schönen und hoffentlich gesunden Sommerpause wünschen wir Ihnen/euch, dass das neue Schuljahr 2021/22 wieder so „normal“ wird, wie wir uns das alle erhoffen!



Mit kollegialen Grüßen

Gerhard Schatz

Peter Spanblöchl

Gerhard Schaub